

07.12.2016

## Kleine Anfrage 5422

der Abgeordneten Holger Ellerbrock, Dietmar Brockes und Henning Höne FDP

### **Lärmbelastung von Windrädern aufgrund veralteter Schallprognosen – was sagt die Landesregierung?**

In der Ausgabe der „VDI nachrichten“ vom 19.08.2016 wird darüber berichtet, dass die zur Beurteilung der Lärmbelastung durch Windräder angewandten Berechnungsmodelle nicht mehr den heutigen Gegebenheiten entsprechen. Im tatsächlichen Betrieb würden durch Windkraftanlagen häufig höhere Lärmpegel erzeugt als prognostiziert und im Genehmigungsverfahren bei Beurteilung der Auswirkung von Schallimmissionen auf Anwohner zugrunde gelegt.

Weiter wird berichtet, dass das Berechnungsmodell des „Alternativen Verfahrens“ für die Prognose von Schallausbreitungen nach DIN E ISO 9613-2, das bislang auch von der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz empfohlen wird, nur für bodennahe Schallquellen mit einer mittleren Höhe von maximal 30 m entwickelt worden sei. Angesichts moderner Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von 130 m und mehr ist in der Tat fraglich, ob die angewandten Berechnungsverfahren noch zeitgemäß sind.

Auch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) weist darauf hin, dass für diese Quellhöhen das angewendete Prognosemodell bisher nicht durch systematische Untersuchungen abgesichert sei. In NRW würde bei den Berechnungen ein Sicherheitszuschlag von in der Regel 2,5 dB(A) berücksichtigt.

Das LANUV hat 2015 eine Studie in Auftrag gegeben, die die Schallausbreitung von Windenergieanlagen untersucht, um die Qualität der Geräuschimmissionsprognosen hoher Anlagen zu überprüfen. Im Rahmen dieser Untersuchungen wurden die Emissionen und Immissionen im Umfeld zweier Anlagen der 2 MW-Klasse mit einer Nabenhöhe von 98 m messtechnisch ermittelt und mit den gemäß dem „Alternativen Verfahren“ berechneten Pegeln verglichen.

Laut LANUV ergebe sich aus der Studie, dass die berechneten Pegel bis zu einer Entfernung von 500 m realistisch seien, ab 800 m würden Differenzen von 2 bis 3 dB(A) auftreten und im Bereich zwischen 500 m und 800 m sei aufgrund des Sicherheitszuschlags ein ausreichender Schutz gewährleistet.

Datum des Originals: 07.12.2016/Ausgegeben: 08.12.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Die vom LANUV beauftragte Studie „Messtechnische Ermittlung der Ausbreitungsbedingungen für die Geräusche von hohen Windenergieanlagen“ selbst kommt allerdings zu dem Schluss, dass ein Sicherheitszuschlag aktuell einen nicht durch systematische Untersuchungen abgesicherten Prognoseansatz liefere. Die Untersuchungen mittels des Alternativen Verfahrens würden sogar im Abstandsbereich zwischen 350 m und 1200 m keine zufriedenstellenden Ergebnisse liefern.

Die rot-grüne Landesregierung rühmt sich, etwa mit dem „Masterplan Umwelt und Gesundheit“ vielfältiger Initiativen zum Schutz vor Lärm. Angesichts dieses abweichenden Fachurteils zu Lärmbelastung durch Windräder wird von der Landesregierung offenbar nur geringer Handlungsbedarf gesehen. Dies überrascht, da der Anschein entstehen könnte, dass die Erfüllung der von Rot-Grün festgelegten Ausbauziele für Windkraft über dem Gesundheitsschutz der Anwohner stünden. Eine Klarstellung seitens der Landesregierung ist dringend geboten.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung die Feststellungen der Studie und ihre Aussagekraft der Bewertung des „Alternativen Verfahrens“ nach DIN E ISO 9613-2 für die Lärmimmissionsprognose?
2. Inwiefern hält die Landesregierung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Studie die Anwendung des Sicherheitszuschlags weiterhin für angemessen?
3. Mit welchen Ergebnissen und Schlussfolgerungen DIN E ISO 9613-2 hat sich die Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz mit der Studie und der Anwendung eines Sicherheitszuschlags beschäftigt?
4. Wie trägt die Landesregierung den offensichtlichen Unsicherheiten des Prognoseverfahrens bei laufenden Genehmigungsverfahren Rechnung?
5. Welche Notwendigkeit besteht nach Ansicht der Landesregierung, infolge der Unzulänglichkeit der Prognosen nachträgliche Lärmschutzmaßnahmen bei bereits genehmigten Windenergieanlagen anzuordnen?

Holger Ellerbrock  
Dietmar Brockes  
Henning Höne